



Weisung

An die:

- Schweizer Auslandvertretungen
- Grenzkontrollbehörden
- Kantonalen Migrationsbehörden
- Kantonalen Arbeitsämter

Ort, Datum: Bern-Wabern, 16.04.2020

Nr.: 323.7-5040/3

Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) sowie zum Vorgehen bezüglich Aus-/Einreise aus dem, resp. in den Schengen-Raum

Sehr geehrte Damen und Herren

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, hat der Bundesrat am 13.03.2020 im Rahmen der COVID-19 Verordnung 2 ausserordentliche Einreisebeschränkungen an der Grenze zu **Italien** erlassen. Mit Beschluss vom 16.03.2020 wurden diese Einreisebeschränkungen per 17.03.2020, 00:00 Uhr auf **Frankreich, Deutschland** und **Österreich** ausgedehnt und mit Beschluss vom 18.03.2020 per 19.03.2020, 00:00 Uhr auf **Spanien** sowie auf **sämtliche Drittstaaten** ausserhalb des Schengen-Raumes, dies gilt insbesondere für das Vereinigte Königreich, Irland, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern. Am 24.03.2020 schliesslich wurden die Einreisebeschränkungen auf **alle verbleibenden Schengen-Staaten** mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Erteilung von Schengen-Visa sowie von nationalen Visa in sämtlichen Drittstaaten vorerst grundsätzlich bis zum 15. Juni 2020 einzustellen. Ausnahmen gelten für Härtefälle und Fälle, die im öffentlichen Interesse der Schweiz liegen.

Als Folge der Verbreitung des Corona-Virus haben zwischenzeitlich viele Airlines ihren Flugbetrieb auf bestimmten Strecken eingestellt. Wie lange diese Unterbrüche dauern werden, ist zurzeit nicht abzuschätzen.

Die Weisungsänderung vom 16.4.2020 betrifft insbesondere Härtefälle im Bereich der Einreise und den Umgang mit Fristen.

In diesem Zusammenhang erlassen wir im Einvernehmen mit dem EDA folgende

WEISUNGEN

1 An die Grenzkontrollbehörden

1.1 Anwendungsbereich

Grenzkontrollen im Sinne der COVID-19-Verordnung erfolgen an sämtlichen Grenzen zu Ländern gemäss Anhang der COVID-19-Verordnung.

1.2 Zuständigkeit für die Kontrollen

Zuständig für die Kontrollen sind an den Landgrenzen die EZV, an den Binnen- und Aussen- grenzen der Flugplätze und Flughäfen die Kantone, soweit sie diese Aufgabe nicht der EZV delegiert haben.

1.3 Grundsatz: Einreiseverweigerung

Sämtlichen Ausländerinnen und Ausländern, die aus dem Ausland gemäss Anhang der COVID-19-Verordnung in die Schweiz einreisen wollen, ist die Einreise zu verweigern.

Vom Einreiseverbot erfasst werden insbesondere Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern als Dienstleistungsempfänger, Tourist, Besucher, Teilnehmer an Veranstaltungen, zur medizinischen Behandlung, zur Stellensuche oder zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Darunter fallen auch Personen, deren Erwerbstätigkeit oder Dienstleistungserbringung bisher nicht meldepflichtig gewesen sind (EU/EFTA). Unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit sowie Dienstleistungserbringung sind ab dem ersten Tag der Meldepflicht unterstellt (EU/EFTA).

1.4 Verfahren bei Einreiseverweigerung

Die Einreiseverweigerung erfolgt im Grundsatz formlos und ist sofort vollstreckbar.

Auf Verlangen ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren (Anhang 2G der Weisungen Grenzkontrolle) und im Namen des SEM eine schriftliche Einreiseverweigerung auszuhändigen (Anhang 3G der Weisungen Grenzkontrolle). Als Einreiseverweigerungsgrund ist (I) anzukreuzen, zur Begründung «COVID-19» anzugeben.

Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den Angaben auf dem Formular: Gegen die Verfügung kann beim SEM innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einreiseverweigerung bleibt auch im Falle einer Beschwerde sofort vollstreckbar. Der Beschwerdeentscheid ist im Ausland abzuwarten.

Bei Einreiseverweigerungen am Flughafen gilt das Verfahren nach Art. 65 AIG unverändert weiter, sofern nicht eine unmittelbare Rückkehr an einen im Schengen-Raum befindenden Flughafen möglich ist

1.5 Ausnahmen vom Grundsatz der Einreiseverweigerung

Folgenden Personenkategorien wird eine Einreise weiterhin gestattet, soweit sie die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen, wobei als gültiges Reisedokument auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokumente gilt.

1.5.1 Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Aufenthaltstitels, eines Visums, einer Grenzgänerbewilligung oder einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung

Zur Einreise berechtigen dabei alle von der Schweiz ausgestellten Aufenthaltstitel, einschliesslich der Legitimationskarten des EDA, sowie folgende von der Schweiz ausgestellten Visa: C mit Reisezweck „Business“ als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder „Offizieller Besuch“, C VrG oder D (unabhängig des Aufenthaltszwecks) innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer sowie Zusicherungen von Aufenthaltsbewilligungen. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung dürfen frühestens drei Tage vor dem Gültigkeitsdatum der entsprechenden Zusicherung in die Schweiz einreisen. Grenzgängern, die sich mit einer Bewilligungskopie (ZEMIS Ausdruck) ausweisen können, kann die Einreise ebenfalls gestattet werden, solange diese ihre Tätigkeiten in der Schweiz tatsächlich noch wahrnehmen können¹; in Zweifelsfällen ist mit dem zuständigen Migrationsamt oder der Abteilung Zulassung Aufenthalt (AAH) des SEM Kontakt aufzunehmen (vgl. Ziff. 7.3 der Weisungen zur Grenzkontrolle).

Als ein von der Schweiz ausgestelltes Visum gelten auch von einem anderen Schengen-Staat in Vertretung der Schweiz ausgestellte Visa.

Von der Schweiz ausgestellte Reiseausweise für Flüchtlinge berechtigen während der Gültigkeitsdauer zusammen mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder einem gültigen F-Ausweis zur Rückkehr in die Schweiz.

1.5.2 Inhaber einer Meldebestätigung, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen

Freizügigkeitsberechtigte, welche als selbständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Arbeitnehmende in die Schweiz einreisen wollen, müssen eine Meldebestätigung vorweisen können. Dies gilt auch für Personen, welche für einen kurzfristigen Stellenantritt in die Schweiz einreisen wollen. Die Meldebestätigung ist für alle Branchen und Erwerbstätigkeiten ab dem ersten Tag erforderlich. Die Regelung der acht meldefreien Tage findet keine Anwendung. Es muss in jedem Fall eine Meldung gemäss dem Meldeverfahren vor der Einreise erfolgt und bestätigt worden sein. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Meldebestätigung dürfen die Grenze frühestens einen Tag vor dem Einsatzdatum, welches auf der entsprechenden Meldebestätigung aufgeführt ist, überqueren.

¹ Selbständige Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Rahmen ihrer Funktion, beispielsweise für die Entgegennahme bzw. Abholung ihrer Briefpost oder zur Führung ihrer Buchhaltung, die Grenze überqueren müssen, dürfen in die Schweiz einreisen, selbst dann, wenn ihre Geschäftsaktivitäten weiterhin eingestellt sind.

1.5.3 Inhaber eines Warenlieferscheins im Rahmen eines gewerblichen Warentransports

Die Einreise wird erlaubt, wenn die Personen offensichtlich einen Transportauftrag ausführt (beispielsweise Speditionsbetrieb) und einen Warenlieferschein vorweisen kann. Als Warenlieferschein gilt jedes Begleitdokument für eine Warensendung, in welchem die in der Sendung gelieferten Waren aufgelistet sind.

1.5.4 Durchreisende

Zur Einreise berechtigt sind ausländische Personen, die in die Schweiz einreisen, um diese auf direktem Weg zu durchqueren und in Richtung ihres Heimatstaats oder des Staates zu verlassen, in dem sie nachweislich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Besteht Grund zur Annahme, dass die Wiederausreise aus der Schweiz nach der Durchreise nicht möglich ist (namentlich auf Grund von Einreisebestimmungen eines anderen Landes), so wird die Einreise in die Schweiz zwecks Durchreise verweigert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche sich an ihren Arbeitsplatz im Ausland begeben müssen, wird die Durchreise durch die Schweiz erlaubt, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie über einen Arbeitsvertrag verfügen.

1.5.5 Härtefälle oder Fälle im öffentlichen Interesse

Zur Einreise berechtigt sind ausländische Personen, die sich gemäss Art 3 Ziffer 1 Buchstabe f COVID-Verordnung-2 in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden und daher zwingend aus einem der folgenden Gründen auf eine Einreise in die Schweiz angewiesen sind:

- Besuch wegen Todesfall bzw. im Sterben Liegen eines in der Schweiz lebenden engen Familienmitglieds (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Kind)
- Fortsetzung einer in der Schweiz oder im Ausland begonnenen notwendigen medizinischen Behandlung;
- Ehepartner/in und minderjähriges Kind(er) ausländischer Staatsangehörigkeit² eines/r Schweizer Staatsangehörigen, die/das wegen der aktuellen Situation von ihrem bisherigen Wohnsitz im Ausland zusammen mit dem/der Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz zurückkehren möchte (Evakuation);
- Dringende offizielle Besuche im Rahmen internationaler Verpflichtungen der Schweiz;
- Einreise von Besatzungsmitgliedern öffentlicher Transportmittel (Eisenbahnen, Busse, Trams, Linien- und Charterflüge) zuzüglich Besatzungsmitglieder von Fracht-, Arbeits- und Ambulanzflügen sowie Flügen zu Unterhaltungszwecken.;
- Betreuung von erkrankten, betagten oder minderjährigen engen Familienangehörigen, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad;
- Wahrnehmung des zivilrechtlich geregelten Besuchsrechts von Kindern und deren Begleitperson;
- Besuch der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder), unabhängig von der Besuchsdauer und Häufigkeit;

² Ausländische Angehörige von Schweizer Bürgern benötigen ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung, ein von der Schweiz ausgestelltes Visum oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.

- Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen oder nicht aufschiebbaren geschäftlichen Besprechungen;
- Pflege oder Abholung von Tieren, die persönlich vorgenommen werden muss, weil die Tiere anderenfalls Schaden nehmen oder verenden;
- Einreisen von Spezialisten im Gesundheitsbereich und deren Familienangehörigen (Art 3 Ziffer 1 Buchstabe g COVID-Verordnung-2).
- Begleitung von Personen bei der Ein- und Ausreise aus der Schweiz, deren Einreise gemäss Art 3 COVID-Verordnung-2 erlaubt ist und die auf besondere Unterstützung angewiesen sind, z.B. Kinder, Betagte, Behinderte, Kranke.

Ausnahmen dürfen weder im Widerspruch zur Pandemiebekämpfung noch zu Anordnungen des BAG stehen.

Härtefälle und Fälle im öffentlichen Interesse sind glaubhaft zu machen. Hierfür können insbesondere folgende Belege vorgelegt werden:

- Wohnsitzbescheinigung
- Arztzeugnis
- Todesanzeige
- Familienregisterauszüge oder andere Zivilstandsurkunden,
- Gerichtliche Vorladung
- Gerichtsurteile
- Geschäftliche Unterlagen

Verweigert die Grenzkontrollbehörde die Einreise, so erlässt sie eine beschwerdefähige Verfügung und verwendet hierfür das Formular in Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex.

Die COVID-19-Verordnung 2 ändert nichts an den bestehenden Zuständigkeitsregeln bei der Grenzkontrolle und der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bei der Wiedereinführung der terrestrischen Grenzkontrollen (Art. 7 AIG). In den Weisungen des SEM zur Grenzkontrolle wird in Ziffer 6.3 festgehalten, dass bei einer Wiedereinführung der Grenzkontrollen die Kontrollverfahren an der Aussengrenze analog zur Anwendung kommen. Artikel 3 Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2 verweist deshalb ausdrücklich auf das Verfahren gemäss Artikel 65 AIG.

Dieses Verfahren gilt für alle Einreiseverfahren gemäss Artikel 3, hat aber bei der Beurteilung einer ausserordentlichen Notwendigkeit (Art. 3 Abs. 1 Bst. f COVID-19-Verordnung 2) in der Praxis eine besondere Bedeutung.

Damit kann das SEM in Ausnahmefällen in sinngemässer Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 VEV die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen, selbst wenn es sich um freizügigkeitsberechtigte Personen handelt. Das SEM prüft im Einzelfall, ob sich eine Ausnahme vom Einreiseverbot von Art. 3 der COVID-19-Verordnung 2 rechtfertigt. Das SEM ist die Einspracheinstanz bei Einreiseverweigerungen der Grenzkontrollbehörden und kann entsprechende Einsprachen gutheissen und so die Einreise (nachträglich) bewilligen.

Wie bisher haben die Grenzkontrollbehörden bei Unklarheiten und Zweifel im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Weisung mit dem SEM Kontakt aufzunehmen (vgl. Ziff. 7.3 der Weisungen zur Grenzkontrolle).

1.5.6 Personen, die auf Grund von eingestellten Flügen in den internationalen Transitzenen der Flughäfen gestrandet sind

Visumpflichtigen Personen, welche die internationale Transitzone verlassen müssen, bis sie ihren Weiterflug antreten können, und Personen, welche nicht via Airline an ihren Wohnort zurückkehren können, sondern zum Landtransit gezwungen werden, ist unter Beachtung folgender Spezialbestimmungen ein Schengen-Visum an der Grenze auszustellen. Es gilt das Verfahren nach Ziff. 4.2 der Weisungen Grenze:

- Die Gültigkeit ist auf 15 Tage zu beschränken.
- Auch Reisedokumente, die weniger als drei Monate gültig sind, werden akzeptiert;
- Es ist keine Reisekrankenversicherung notwendig;
- Staatsangehörigen, die der Schengen-Konsultationspflicht unterstehen, ist ein Visum mit beschränkter Gültigkeit auf die Schweiz (C-VrG) auszustellen.;
- Die Visumerteilung erfolgt kostenlos;
- Bei Vorliegen eines Einreiseverbots ist das SEM zu kontaktieren
- Die Personen sind ausdrücklich anzuweisen, sich vor Ablauf ihres Visums bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zu melden (Vorgehen gemäss Ziff. 2.1)

Personen, die nicht der Visumpflicht unterstehen, ist die Einreise in den Schengen-Raum zu gewähren, sofern keine Einreisesperren vorliegen. In diesen Fällen ist das SEM zu kontaktieren. Auch diese Personen sind ausdrücklich anzuweisen, sich innerhalb von 15 Tagen bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde des Aufenthaltsorts zu melden.

1.6 Erlass von Einreiseverboten

Bei wiederholten Versuchen die Einreiseeinschränkungen zu umgehen, kann beim SEM ein Einreiseverbot gemäss Artikel 67 Absatz 2 AIG beantragt werden.

1.7 Ausreisen von Personen, die auf Grund der Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus den Schengen-Raum nicht rechtzeitig verlassen können, resp. konnten.

Reisende, die sich an die Grenzkontrollbehörden wenden, weil sie nicht rechtzeitig aus dem Schengen-Raum ausreisen können, sind an die kantonalen Migrationsbehörden zu verweisen (Vgl. Ziff. 3).

Bei Reisenden, die auf Grund der aktuellen Situation Corona-Virus den Schengen-Raum erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. der max. möglichen Aufenthaltsdauer (Overstay) ausreisen, ist von entsprechenden Sanktionen abzusehen.

Deren Reisedokumente sind bei der Ausreise ordnungsgemäss abzustempeln.

2 An die schweizerischen Auslandvertretungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Grundsatz: Keine Visumerteilung

Die Erteilung von Schengen-Visa (Visa C) sowie von nationalen Visa (Visa D) an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 2 wird vorerst bis zum 15.

Juni 2020 grundsätzlich eingestellt. Auf entsprechende Gesuche wird grundsätzlich ab sofort nicht mehr eingetreten. Dies gilt vorerst auch für Visagesuche, welche für geplante Reisen ab 15. Juni 2020 im Rahmen der regulären Frist zur Einreichung des Visumantrags (sechs Monate) eingereicht werden möchten (vorläufige Sistierung). Zum gegebenen Zeitpunkt folgen dazu weitere Instruktionen.

Bei Visagesuchen, auf die auf Grund der Einstellung der Visumerteilung nicht mehr eingetreten werden kann, sind die Gesuchsteller darüber zu informieren und die eingereichten Unterlagen den Gesuchstellern umgehend zurückzugeben. Bereits bezahlte Visagebühren müssen erstattet werden.

Bei Visagesuchen, die bereits in Bearbeitung sind und die Erteilungsvoraussetzungen – unabhängig der vorliegenden Weisungen – nicht erfüllen, sind gemäss ordentlichem Verfahren zu verweigern. Die Visagebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Visagesuche, die bereits in Bearbeitung sind und auf Grund der vorliegenden Weisung kein Visum mehr erteilt werden kann sind gemäss Ziff. 2.1.2 abzuschliessen. Die Gebühr muss zurückerstattet werden.

Visa D dürfen weiterhin ausgestellt werden, sofern die Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) oder eine Zusicherung bis einschliesslich 18.03.2020 ausgestellt wurde. Rückreisevisa können wie bis anhin nach Rücksprache mit dem Kanton ausgestellt werden. Ist das kantonale Migrationsamt nicht erreichbar, ist mit dem SEM Kontakt aufzunehmen.

2.1.2 Vorgehen in ORBIS

Bei Gesuchen, die bereits in ORBIS erfasst wurden und aufgrund des Visastopps nicht mehr bearbeitet werden ist in ORBIS die Aktion «Rückzug» auszuführen und in einer Aktennotiz «Weisung COVID-19» einzutragen. Als Rückzugsgrund ist «Bearbeitung eingestellt» anzugeben.

Betreffend Rückzahlung der Gebühr ist in ORBIS eine neue Buchung vorzunehmen. Erfolgt die Rückzahlung in Bar, ist im Feld «Buchungsbeschreibung» «Rückzahlung Bar» einzutragen; erfolgt diese auf andere Art, ist «Rückzahlung Andere» einzugeben.

2.2 Ausnahmen

Ausgenommen davon sind Gesuche von visumspflichtigen Personen, denen die Einreise gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung-2 erlaubt wird, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden (vgl. Ziffer 1.5.5), Spezialisten, die im Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung sind oder sonstige Spezialfälle, wie bspw. dringende internationale Treffen (Genève Internationale). Handelt es sich um solche Fälle, so sind diese zwingend dem SEM, resp. dem EDA (Art. 38 VEV) zur Bewilligung zu unterbreiten. Die Antragssteller tragen grundsätzlich die Beweislast.

Ausserdem können unter den Voraussetzungen nach Ziff. 1.5.6 Visa an der Grenze ausgestellt werden.

Bei Ausnahmevisa für Spezialisten im Gesundheitsbereich ist neben dem Reisezweck „Business“ bei den nationalen Anmerkungen folgender Text anzubringen: «Corona - professionnel de la santé ».

Ein humanitäres Visum (Visa D) kann nur dann erteilt werden, wenn sich eine Person in äusserster Not befindet, die ein behördliches Handeln zur Rettung ihres Lebens und ihrer Existenz zwingend notwendig macht und ein unverzügliches Handeln gefordert ist. Es gilt das übliche Verfahren gemäss Spezialweisung. Wenn eine Person, bei welcher die Schweizer Behörden keinen Ausnahmetatbestand feststellen, an einem Visumantrag festhält, wird das

Visum auf dem ordentlichen Weg (vgl. Ergänzung 41 Visahandbuch mit SEM-Ergänzungen) verweigert. Der Verweigerungsgrund wird je nach Einzelfall gewählt und in einer Aktennotiz begründet. Der Rechtsweg steht offen.

Als gültiges Reisedokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument. Das Visum (C-VrG) wird in diesem Fall auf einem separaten Formblatt ausgestellt. Bezüglich der in die Zuständigkeit des EDA fallenden Ausnahmen (Art. 38 VEV) erlässt das EDA bei Bedarf entsprechende separate Weisungen.

2.3 Inhaber von bereits erteilten Visa, die diese auf Grund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht benutzen können

Personen, die bereits ein von der Schweiz erteiltes Visum haben, dieses aber auf Grund der Reiserestriktionen wegen Corona nicht benutzen können, kann unter folgenden Bedingungen ein gebührenfreies Ersatzvisum, resp. Anschlussvisum erteilt werden:

- Es ist ein neuer Visumantrag zu stellen;
- Aus den Unterlagen muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Ersatzreise handelt, d.h. gleicher Reisezweck und gleiche Reisedauer;
- Eine (neue) gültige Reisekrankenversicherung liegt vor;
- Es dürfen keine Einreisesperren vorliegen;
- Diese Erleichterung gilt nur zwischen dem 15. März und 30. September 2020 unter dem Vorbehalt des allgemeinen Visastopps gemäss Ziff. 2.1.

Bereits erteilte Visa im Pass sind weder aufzuheben, noch zu annullieren oder ungültig zu machen. Ausnahmen sind, wenn dies vom Gesuchsteller ausdrücklich verlangt wird. Es gelten dazu die entsprechenden Bestimmungen.

3 An die kantonalen Migrationsbehörden

3.1 Umgang mit Personen, welche aufgrund der aktuellen Situation die Schweiz nicht verlassen können

Personen, die die Schweiz, respektive den Schengen-Raum aufgrund der aktuellen Situation (Corona) nicht vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. Aufenthaltstitels, oder vor Ablauf des maximal gültigen Aufenthalts von max. 90 Tagen im bewilligungsfreien Rahmen (d.h. für Personen, die nicht der Visumpflicht unterstehen) verlassen können und auch keine anderen Rückkehrwege bestehen, können sich bis zur Normalisierung des Flugverkehrs im Schengen-Raum aufhalten. Betroffenen Personen wird empfohlen, sich bei den zuständigen kantonalen Migrationsämtern des jeweiligen Aufenthaltskantons zu melden.

Die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden können visumpflichtigen Personen das Visum entsprechend verlängern. Ist der maximale Schengen-rechtliche Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ausgeschöpft, so können für die betroffenen Personen Wegweisungsverfügungen mit angemessener Fristsetzung zur Ausreise – die im Bedarfsfall verlängert werden kann – oder auch D-Visa erlassen werden. Der Aufenthalt in der Schweiz bleibt mit diesem Vorgehen weiterhin rechtmässig und empfiehlt sich insbesondere, wenn die Ausreise aus dem Schengen-Raum über einen anderen Schengen-Staat erfolgen soll.

Das Reisedokument wird bei der Ausreise ordnungsgemäss abgestempelt. Ein wegen diesen Umständen überzogener Aufenthalt im Schengen-Raum wird von den schweizerischen Grenzkontrollbehörden nicht als Overstay behandelt (vgl. Ziff. 1.7).

3.2 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen für die Zulassungsregelungen im Ausländerbereich

Wie oben dargestellt, werden von den Auslandvertretungen keine Schengen Visa C mehr bearbeitet, ausser diese sind auf Grund der Nichterfüllung von ordentlichen Einreisevoraussetzungen zu verweigern. Das SEM wird deshalb auch keine kantonalen Abklärungen mehr in Auftrag geben; sofern keine dringende Notlage vorliegt.

- Mit Bezug auf neue Gesuche/Meldungen von EU-/EFTA-Angehöriger wird auf das Rundschreiben Nr. 431.0-4790/1/1 vom 24. März 2020 betreffend die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Meldungen nach dem FZA verwiesen. Darin wird eine Zulassung zur Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur noch empfohlen, wenn daran ein überwiegendes öffentliches Interesse gemäss der von der COVID-19-Verordnung 2 verfolgten Ziele besteht (z.B. Gesundheitswesen, wirtschaftliche Landesversorgung). In diesem Fall wird eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt, die weiterhin zum Grenzübertritt berechtigt.
- Drittstaatsangehörige können nur für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen zugelassen werden, wenn zusätzlich die üblichen Voraussetzungen des AIG (Spezialisten) erfüllt sind (Vgl. Ziff. 4.3 unten).
- Für Ausländerinnen und Ausländer, die aus dem Ausland zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden, gelten die üblichen Bestimmungen zum Familiennachzug.
- Eine Einreise aus anderen Gründen (Familiennachzug, Rentner, Studenten) ist für Drittstaatsangehörige nicht mehr zulässig, bzw. für EU-/EFTA-Angehörige nicht empfohlen, sofern nicht eine äusserste Notwendigkeit im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Bst. f der COVID-19-Verordnung 2 vorliegt und die Zulassung nicht im Widerspruch zu den Massnahmen des Bundes zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie steht.
- Schweizerische Staatsangehörige, die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland hatten und die aufgrund der Krise dauerhaft zusammen mit der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder) in die Schweiz zurückkehren wollen (Evakuation), können zusammen mit der Kernfamilie einreisen.

Alle anderen Gesuche von Drittstaatsangehörigen sind für die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 zu sistieren. Gesuche, bei denen die ordentlichen Voraussetzungen unabhängig der derzeitigen ausserordentlichen Lage nicht erfüllt sind, sind nach Möglichkeit abzulehnen. Gesuche von bereits in der Schweiz anwesenden Ausländerinnen und Ausländer sind weiter zu behandeln. Für EU-EFTA-Angehörige wird auf das Rundschreiben Nr. 431.0-4790/1/1 vom 24. März 2020 verwiesen.

Im Rahmen der Grenzkontrollen prüfen die Grenzkontrollorgane in Zusammenarbeit mit dem SEM, ob diese Hinweise und Empfehlungen eingehalten werden. Das SEM behält sich vor, die Einreise auch von Personen mit einem gültigen Visum oder einer gültigen Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, wenn die Einreisevoraussetzungen im Moment des Grenzübertritts nicht erfüllt sind. Es wird ausdrücklich auf die Sanktionsvorschriften der COVID-19-Verordnung 2 verwiesen.

3.3. Fristen

Die bestehenden ausländerrechtlichen Bestimmungen gelten weiterhin. Der Vollzug des Ausländerrechts liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das AIG bietet den kantonalen Behörden genügend Ermessensspielraum, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes und der Kantone unter-

scheidet zwischen behördlichen Fristen, die von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erstreckbar sind, und gesetzlichen Fristen, welche von der Behörde weder erstreck- noch abänderbar sind.

Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

Dies heisst, dass die Behörde z.B. bei der materiellen Beurteilung der Erfüllung der Integrationskriterien (bspw. Kriterien für Sprachkompetenznachweise) die Pandemiesituation berücksichtigt und bspw. die von der Behörde gesetzten Fristen erstreckt werden können.

Dies betrifft die Beurteilung der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Ziff. 3.3.1.4 der AIG-Weisungen) sowie den Nachweis von Sprachkompetenzen. So kann der Nachweis der Sprachkompetenz (analog zur ehemaligen Übergangsbestimmung Art. 91c VZAE, bis 1.1.2020) vorübergehend als erbracht gelten, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über einen Sprachnachweis verfügt, der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das nicht den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht. Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.

4 An die kantonalen Arbeitsmarktbehörden

4.1 Bereits bewilligte arbeitsmarktliche Gesuche aus Drittstaaten

Ausländischen Erwerbstätigen, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern sowie Praktikantinnen und Praktikanten, deren arbeitsmarktliche Gesuche vom SEM bereits bewilligt wurden, und eine Einreiseermächtigung (inkl. Visa) resp. die Zusicherung der Bewilligung bereits erstellt wurde, können weiterhin in die Schweiz einreisen. Wurde die Einreiseermächtigung resp. die Zusicherung der Bewilligung noch nicht erteilt, so sind diese zu sistieren. Ausschliesslich Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich (z.B. Forscher), deren Erwerbstätigkeit von grosser Bedeutung in der Schweiz ist, kann eine Einreiseermächtigung resp. die Zusicherung der Bewilligung ausgestellt werden.

4.2 Pendente arbeitsmarktliche Gesuche aus Drittstaaten (ab 18.03.2020)

Arbeitsmarktliche Gesuche für **neu einreisende** ausländische Erwerbstätige, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Praktikantinnen und Praktikanten, sind vorläufig zu sistieren. Die zuständigen kantonalen Behörden klären mit den Gesuchstellern ab und entscheiden, ob ein konkretes Gesuch pendent zu halten ist (mit neuem Stellenantritt oder Einsatzdatum) oder ob es gegenstandslos ad acta zu legen ist, da sich der Einsatz resp. der Stellenantritt erübrigt. Diese Gesuche sind bis auf Weiteres nicht dem SEM zu überweisen resp. zu übersteuern.

Bei Gesuchen, welche sich bereits beim SEM befinden und pendent sind, werden die oben erwähnten Abklärungen und Entscheidungen durch das SEM vorgenommen.

Es ist jeweils zu klären, ob es sich um Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich handelt (z.B. Forscher), deren Erwerbstätigkeit von grosser Bedeutung in der

Schweiz ist. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt gemäss AIG erfüllt, ist eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz grundsätzlich nach wie vor möglich.

4.3 Neue arbeitsmarktliche Gesuche aus Drittstaaten

Neue arbeitsmarktliche Gesuche für **neu einreisende** ausländische Erwerbstätige, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Praktikantinnen und Praktikanten, sind von den zuständigen kantonalen Behörden bis auf Weiteres nicht mehr entgegenzunehmen.

Ausgenommen sind Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich (z.B. Forscher), deren Erwerbstätigkeit von grosser Bedeutung in der Schweiz ist. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt gemäss AIG erfüllt, ist eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz grundsätzlich nach wie vor möglich. Für sie gelten die üblichen Bestimmungen zum Familiennachzug (s. Ziff. 3.2). Als gültiges Reisedokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument.

5 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 17.04.2020, 0:00 Uhr in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Fassung vom 24.03.2020.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM

Cornelia Lüthy
Vizedirektorin
Chefin Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Versand an:

- Empfänger der Weisungen Visa
- Empfänger der Weisungen Grenze
- Kantonale Migrationsämter
- Kantonale Arbeitsämter